

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des kommunalen Friedhofes in der Gemeinde Lilienthal

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung am 08.12.2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtung sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.
- (2) Für andere Leistungen, welche in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden privatrechtliche Entgelte berechnet.

§ 2

Gebührentarif

Die Gebühren betragen:

1. Erwerb des Nutzungsrechtes

1.1	Wahlgrab mit einer Grabstelle	300,-- €
1.2	Wahlgrab für Kinder bis zu 5 Jahren	150,-- €
1.3	Wahlgrab mit zwei und mehr Grabstellen je Grabstelle	420,-- €
1.4	Urnengrab bis zu 4 Urnen	280,-- €
1.5	Urnengrab im anonymen Gräberfeld	170,-- €
1.6	Erdgrab im anonymen Gräberfeld	300,-- €
1.7	Grab in der Urnengemeinschaftsanlage mit Pflege und Erstellung einer Namens-tafel mit Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedatum	1.050,-- €
1.8	Partnergrab mit Pflege und Erstellung der Beschriftung einer Stele mit Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedatum	3.800,-- €

2.	<u>Verlängerung des Nutzungsrechtes</u>	
2.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes volle Jahr	1/30 der Gebühr nach Ziffer 1.1. und 1.3.
2.2	Verlängerung des Nutzungsrechtes beim Wahlgrab für Kinder, Urnengrab und Partnergrab für jedes volle Jahr	1/20 der Gebühr nach Ziffer 1.2., 1.4., 1.8.
3.	<u>Beisetzungen</u>	
3.1.	<u>Ausheben und Schließen eines Grabes</u>	
3.1.1	Grab für Erdbeisetzung	370,-- €
3.1.2	Kindergrab	185,-- €
3.1.3	Urnenbeisetzung	130,-- €
3.2.	<u>Ausgrabung</u>	
3.2.1	einer Leiche	500,-- €
3.2.2	einer Kinderleiche bis zu 5 Jahren	250,-- €
3.2.3	einer Urne	130,-- €
4.	<u>Unterhaltung und Pflege des Friedhofes</u>	
4.1	je Erdgrabstelle für die Dauer der Nutzung	420,-- €
4.2	je Urnen-, Kindergrabstelle, Grab in der Urnengemeinschaftsanlage und Partnergrab	280,-- €
4.3	bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes weitere Jahr je Grabstelle	14,-- €
5.	<u>Einrichtungen</u>	
5.1.	<u>Friedhofskapelle, Leichenzelle</u>	
5.1.1	Benutzung einer Leichenzelle	80,-- €
5.1.2	Benutzung der Kapelle inkl. Benutzung des Harmoniums/Orgel	230,-- €
6.	<u>Sonstiges</u>	
6.1.	<u>Grabmal</u>	
6.1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales	25,-- €
6.2.	<u>Umschreibung</u>	
6.2.1	Gebühr für die Umschreibung von Grabstätten	25,-- €
6.3.	<u>Vorzeitig zurück gegebene Grabstätten</u>	
6.3.1	Gebühr für die Unterhaltung und Pflege für jedes volles Jahr je Grabstelle	20,-- €

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung dieser Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und dessen Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Die Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Kostenfestsetzungsbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des kommunalen Friedhofes in der Gemeinde Lilienthal vom 08.12.2010 außer Kraft.

Lilienthal, den 15.12.2014

Gemeinde Lilienthal

Bürgermeister